

Techno Vertrieb GmbH
Mertensstraße 15
5020 Salzburg

ZENTRALE:
A-4017 LINZ, PETZOLDSTRASSE 45-49, POSTFACH 27
TELEFON: 0732/7617-850, FAX: 0732/7617-89

www.ibs-austria.at - office@ibs-austria.at

BANKVERBINDUNGEN:
HYPO OBERÖSTERREICH, KTO.-NR. 00 0021294 4, BLZ 54000
IBAN: AT46540000000212944, SWIFT: OBLAAT2L
OBERBANK LINZ, KTO.-NR. 621-0060/55, BLZ 15000

DVR: 0659959, FN 89116d REGISTERGERICHT LINZ, UID-NR. ATU 23289705

01.04.2009

Bearbeiter:

Herr Ing. Kibler/am

DW 818

Verlängerung der Geltungsdauer des Prüfzeugnisses BV-Zahl 4060/01

Sie ersuchten mit Schreiben vom 23. Jänner 2009 um Verlängerung der Geltungsdauer des oben angeführten Prüfzeugnisses.

Prüfgegenstand:

Markisenstoff

Beidseitig mit EUCAM Syntex (200 ml/m²) beschichtet

Das Produkt findet gemäß den Angaben des Auftraggebers nicht als Bauprodukt Verwendung.

Klassifizierung:

B 1, „schwerbrennbar“

Tr 1, „nichttropfend“

Grundlagen der Verlängerung:

ÖNORM A 3800, Teil 1:

„Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte:

Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen“

Ausgabe: 01. Juli 2004

ÖNORM B 3800, Teil 2:

„Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Bauteile: Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfungen“

Ausgabe: 01. März 1997 - Zurückgezogen am: 01.01.2004

Hinweis:

Auf Basis der Vornorm ÖNORM B 3800-1:1988 hat es nichtbrennbare und brennbare Baustoffe gegeben. Darüber hinaus wurden ebenso die Qualmbildung und die Tropfenbildung untersucht.

/2

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Prüfzeugnisses BV-Zahl 4060/01 – Techno Vertrieb GmbH

In vielen nationalen Vorschriften (z. B. Arbeitnehmerschutz) werden die Eigenschaften „nichtbrennbar“, „schwerbrennbar“ und „normalbrennbar“ auch an Materialien, welche keine Baustoffe im strengen Sinn sind, gestellt.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, Materialien – ausgenommen Bauprodukte – weiterhin auf die Eigenschaft „schwerbrennbar“ zu prüfen und zu beurteilen, hat der FNA 006 beschlossen, die vorliegende ÖNORM auf Basis der Prüfmethode der Vornorm ÖNORM B 3800-1:1988 zu erarbeiten.

Auszug Ende.

Anforderungen und Prüfungen der ÖNORM A 3800, Teil 1 hinsichtlich „schwerbrennbar“ (vormals B 1, „schwerbrennbar“), der Qualmbildungsklasse und der Tropfenbildungsklasse sind ident mit der historischen Vornorm

Geltungsdauer:

Die Verlängerung der Geltungsdauer bis **15. Jänner 2011** ist unter der Voraussetzung möglich, dass das geprüfte Material kein Bauprodukt im Sinne der EG-Bauprodukte-Richtlinie ist. Findet das Material aber als Bauprodukt Verwendung, steht der über den 3. Mai 2010 hinausgehenden Verlängerung die gesetzliche Begrenzung der Gültigkeit nationaler Normen entgegen. Daher wäre dann eine Prüfung nach europäischen Normen erforderlich.

Es erlischt die Geltungsdauer, wenn der Antragsteller unzulässige technische Veränderungen vornimmt und die im Prüfzeugnis angegebenen Abmessungen über- bzw. unterschreitet, es sei denn, die Abweichungen bewegen sich nur in den Toleranzbereichen (siehe Prüfzeugnis).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und zeichnen

mit besten Grüßen

**IBS-INSTITUT FÜR BRANDSCHUTZTECHNIK UND
SICHERHEITSFORSCHUNG GESELLSCHAFT M.B.H.**
Staatlich akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle

Ing. R. KIBLER
Sachbearbeiter

Ing. J. KRAML
Bereichsleiter Prüfstelle

Dir. Stv. Ing. H. PEHERSTORFER
Zeichnungsberechtigter
Geschäftsführer